



Amtsblatt

für den Landkreis Heidekreis

Herausgeber: Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostel
Telefon: 05162 970-0, e-mail: info@heidekreis.de
Internet: www.heidekreis.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich

Nr. 03/2022

Bad Fallingbostel, 01. Juni 2022

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden

| | Seite | Seite |
|--|-------|-------|
| Beabsichtigte Übertragung des Vermögens des Realverbandes „Teilungsinteressenten zu Horst“ | 01 | |
| Feststellung gemäß § 5 UVPG (Milchhof Fulde GbR, Fulde) | 02 | |

Landkreis Heidekreis

Öffentliche Bekanntmachungen

Teilungsinteressenten zu Horst

Das Vermögen und die Aufgaben des Realverbandes „Teilungsinteressenten zu Horst“ sollen gemäß § 46 Realverbandsgesetz auf die Stadt Schneverdingen übertragen werden.

Das Vermögen umfasst 23.459 m² Bestandsfläche. Das Grundvermögen ist eingetragen im Grundbuch des Grundbuchbezirks (2249) Schneverdingen Blatt 090023.

Ich weise darauf hin, dass die Übertragung unterbleibt, wenn bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Bekanntmachung Mitglieder mit mindestens einem Drittel aller Stimmrechte die Einberufung der Mitgliederversammlung zur Wahl eines Vorstandes beantragen.

Der Antrag ist an die Stadt Schneverdingen, Schulstraße 3, 29640 Schneverdingen, zu richten.

Bad Fallingbostel, 25.05.2022

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Im Auftrag

Mehnert

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Milchhof Fulde GbR, Fulde)

Die Milchhof Fulde GbR hat mit Antrag vom 11.09.2020 beim Landkreis Heidekreis die Genehmigung für die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs gemäß § 16 des BImSchG beantragt. Die Erweiterung umfasst u. a. die Erhöhung der Rinder- und Kälberplätze und die Erhöhung der Güllelagerkapazität.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Fulde, Flur 3, Flurstücke 73/27 und 73/28.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau, in der Fachgruppe Bauen, Zimmer 218, Tel. 05191 970-745, Frau Thies, Az. 56.20.03.231-200057, eingeholt werden.

Soltau, 17.05.2022

Az.: 56.20.03.231-200057

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

In Vertretung

Schulze